

Ratgeber Recht

# SCHENKUNG ZWISCHEN EHEGATTEN

## Ein trojanisches Pferd?

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Ich habe mit meinem Mann während der Ehe ein Architekturbüro aufgebaut. Jedoch gehörten ihm alle 160 Namenaktien. Da er eine Tochter aus erster Ehe hat, hat er mir vor seinem Tod alle Aktien unserer Firma geschenkt, um mich zu begünstigen. Nach seinem Tod macht seine Tochter geltend, ihr Pflichtteil beziehe sich auch auf alle diese Aktien. Aber daran «gehört» mir doch aus Güterrecht schon die Hälfte – oder irre ich mich?»

Der Experte antwortet:

«Sie sprechen ein Problem an, das unter der «Errungenschaftsschenkung» bekannt ist. Hätte Ihr Ehemann Ihnen die Aktien nicht geschenkt, so wären diese bei seinem Tod noch in seinem Vermögen. Da die güterrechtliche Auseinandersetzung der erbrechtlichen Auseinandersetzung vorausgeht, hätten Sie wertmässig an den Aktien schon aus Güterrecht die Hälfte zugute. Die verbleibende Hälfte der Aktien fiel in den Nachlass, woran Sie wiederum 5/8 erhalten würden. Unter Berücksichtigung des Güter- und des Erbrechts würden Sie insgesamt 130 der 160 Namenaktien erhalten.

Jetzt aber hat ihr Ehemann Ihnen alle Namenaktien geschenkt und diese befinden sich infolgedessen nicht mehr in seinem Vermögen. Güterrechtlich findet damit keine Auseinandersetzung statt und Sie verlieren Ihren wertmässigen Anspruch auf die Hälfte der Aktien. Bei der Berechnung des Pflichtteils der Tochter des Ehemannes ist nun die ganze lebzeitige Schenkung zu berücksichtigen

und dem Nachlass hinzuzurechnen. Schenkungen zu Lebzeiten an den überlebenden Ehegatten sind erbrechtlich bedeutsam, wenn sie fünf Jahre vor dem Tod erfolgt sind oder ausgerichtet werden, um die Pflichtteile von Pflichtteilserben zu schmälern. Alle Namenaktien fallen damit in den Nachlass und Sie sind am Nachlass zu 5/8 berechtigt. Ihnen stehen unter Berücksichtigung von Ehe- und Erbrecht nur 100 der Namenaktien zu, während die Tochter des Erblassers wertmässig 60 Namenaktien erhalten muss. Wie Sie sehen, hat sich die Schenkung Ihres Ehemannes als Nachteil entpuppt. Statt Sie zu begünstigen, hat die Schenkung bewirkt, dass Sie wertmässig weniger Aktien erhalten als ohne Schenkung.



Dr. Rudolf Kunz  
Fachanwalt SAV Erbrecht Mediator SAV

Dieses Ergebnis dürfte Ihnen wenig Freude machen, weil die Absicht Ihres Ehemannes, Sie zu begünstigen, sich in ihr Gegenteil verkehrt. Das Bundesgericht hat aber bis heute an dieser Rechtsprechung festgehalten. Dass Sie güterrechtlich die Hälfte der Aktien erhalten hätten, darf da-

nach bei der Berechnung der Pflichtteile nicht berücksichtigt werden. Es bleibt bei

der vollständigen Hinzurechnung der gesamten Schenkung und Ihre güterrechtliche Beteiligung wurde durch die Schenkung vernichtet.

Immerhin hat die Schenkung bewirkt, dass Sie alle Namenaktien in Ihrem Eigentum haben. Die Auseinandersetzung mit der Tochter als Pflichtteilserbin findet deshalb nur (aber immerhin) wertmässig statt. Zurück bleibt jedoch die Erkenntnis, dass Schenkungen unter Ehegatten nachteilig sein können. Wer seinen Ehegatten mit einer Schenkung begünstigen will, ist deshalb gut beraten, dieses Rechtsgeschäft in erbrechtlicher Hinsicht kurz beurteilen zu lassen, damit sich ein Geschenk nicht in ein trojanisches Pferd verwandelt.»

### Schenkungen unter Ehegatten können nachteilig sein



Achtung bei Schenkungen unter Ehegatten: Die erbrechtlichen Konsequenzen sind zu beachten.

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Dr. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und Notar. Als Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator ist er bevorzugt im Erbrecht und in der Nachlassplanung tätig.